Stadtplanungsamt
61.1 My
Albstadt, 4. September 2013

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

B-Plan der Innenentwicklung
Nadlerstraße
72458 Albstadt- Ebingen

Inhalt

1. Anlass 2
2. Methodik der Relevanzprüfung 2
3. Gebietsbeschreibung 2
4. Einschätzung zum Artenvorkommen 4
5. Rechtliche Einschätzung 4
6. Vorgehensweise / Maßnahmen 4
7. Hinweis 4
Quellen- und Literaturverzeichnis 6
Fotos 7

1. Anlass

Ein privater Investor beabsichtigt, die bislang weitestgehend unbebauten Flurstücke 2892/2, 2897 und 2915/1 einer Bebauung zuzuführen. Seitens des Investors wurde ein städtebaulicher Entwurf in Auftrag gegeben, welcher der Drucksache als Anlage beigefügt ist. Der Entwurf orientiert sich an dem bereits bestehenden Gebäude in zentraler Lage des Areals. Dieser Bereich soll erhalten und zu einem eigenständigen Flurstück vermessen werden. Dabei wird die bisherige Zufahrt in Richtung Norden verschoben. Die verbleibende Freifläche gliedert sich zukünftig in sieben weitere separate Flurstücke, welche einer Bebauung mit Einzelgebäuden zugeführt werden sollen. Die Erschließung erfolgt über die Nadlerstraße bzw. über eine von der Nadlerstraße aus in Richtung Westen abzweigende, neu anzulegende Stichstraße. Teilflächen im Südwesten und Süden des Areals werden als private Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt bzw. den südlich angrenzenden Flurstücken 2898 und 2898/2 zugeschlagen.

Die vom Investor vorgesehene Nachverdichtung entspricht den heutigen städtebaulichen Vorstellungen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Durch die Nachverdichtung im Innenbereich kann die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich minimiert werden.

Für das zu überplanende Areal und den angrenzenden Bereich existiert lediglich ein Ortsbauplan aus dem Jahr 1913. Die dort festgesetzten Straßenverkehrsflächen und die für die Bebauung vorgesehenen Flächen entsprechen nicht den heutigen Gegebenheiten. Mit dem Bebauungsplan der Innenentwicklung sollen die planungsrechtlichen Festsetzungen dem heutigen Zustand angepasst werden. Deshalb wurde der räumliche Geltungsbereich über das vom Investor überplante Gebiet hinaus erweitert.

2. Methodik der Relevanzprüfung

Durch Begehung und anhand des Luftbildes wird aufgrund der ersichtlichen Strukturen und aus Erfahrungswerten das potenzielle Artenvorkommen abgeschätzt. Dies wird unterstützt durch die Anwendung das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK).
In der Relevanzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.
Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

3. Gebietsbeschreibung

Am 28. August 2013 um ca. 14.00 Uhr fand eine Begehung mit Bestandsaufnahme statt, das Wetter war sehr wechselnd, mit sehr unterschiedlicher Bewölkungsintensität, die Temperatur lag im Bereich zwischen 18 und 24°C.

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich am Westhang des Raidentales und wird durch die Nadlerstraße in zwei Teilbereiche geteilt.

Auf der westlichen Seite befindet sich ein ca. 2,8 ha großes Villengrundstück. Diese ist insgesamt intensiv gärtnerisch genutzt. Entlang der Nadlerstraße ist eine Eibenhecke aus Becher-Eiben (*Taxus media `Hicksii´*) gepflanzt. Nach Westen wird das Grundstück durch eine Fichtenanpflanzung (*Piceaabies*) auf die gesamte Grundstückslänge von ca. 120m und einer Breite von durchschnittlich 12m begrenzt (Abbildung 1). Die Fichten haben eine Höhe von bis zu 20m, der Unterwuchs besteht vorwiegend aus niederem Unterwuchs, wie z.B. Efeu (Hederahelix) und Farnen. Im nördlichen Abschnitt der Fichten-

anpflanzung ist eine nest- bzw. horstartige Anhäufung von Ästen (Abbildung 2) vorhanden. Der nördliche Teilbereich des Villengrundstücks besteht aus einem Nutzgarten mit Gewächshaus, sowie einem Sitzplatz mit Pergola. Geländesprünge wurden mit Natursteinmauern aus Sandstein (meist Verblendmauerwerk mit vermörtelten Fugen - Abbildung 3 – Sandsteinmauer) ausgeführt. Die Pergola besteht aus Sandsteinstelen, die gesamte Pergola mit Sitzplatz ist mit Glas bedeckt (Abbildung 4 - Pergola). Auf dem parkartigen Grundstück sind eine Vielzahl von Bäumen – meist fremdländische, exotische Gehölze (*Sequoiadendrongiganteum, Metasequoia glyptostroboides, Cedrusatlantica `GlaucaPyramidalis´, Ginkgo biloba, Chmamaecyparisnootkatensis `Glauca´, Chmamaecyparislawsoniana `GlaucaSpek´* - Abbildung 5, Abbildung 6) vorhanden. Daneben sind aber auch Laubbaumarten *(Carpinusbetulus, Fagussylvatica `Purpurea´, Juglansregia* - Abbildung 7) vorhanden, insbesondere bei einer Hainbuche (*Carpinusbetulus*) sind ausgeprägte Baumhöhlen vorhanden (Abbildung 8). Auf der Fläche befindet sich ein intensiv geflegter Rasen. Die Zufahrt, sowie das Umfeld des Gebäudes bestehen aus Asphalt (Abbildung 9). Südlich an das Gebäude schließt ein Terrassenbereich mit Wasserbecken an. Weiter südlich befindet sich eine Böschungssicherung aus Blocksteinen die trocken aufgebaut ist, das verwendete Natursteinmaterial ist ein rötlicher Sandstein (Abbildung 10). Auch der südliche Gartenbereich ist intensiv gepflegt und es sind immer wieder Bäume, meist fremdländische, exotische Arten eingestreut. An der südlichen Grundstücksgrenze, an der Nadlerstraße befindet sich ein Walnuss-Baum (*Juglansregia*).
Südlich der Villengrundstücks befinden sich Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser mit intensiv, gärtnerisch genutzten Grundstücken, sowie befestigten Zufahrten- bzw. – gängen. Ein Grundstück (Raidenstraße 88) ist offensichtlich zur Zeit ungenutzt und wird nicht gepflegt. Größere Gehölzbestände sind insgesamt nicht vorhanden

Auf der östlichen Seite der Nadlerstraße befinden sich ebenfalls Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser mit unterschiedlich gestalteten und genutzten Gartenflächen. Die Mehrfamilienhäuser entlang der Straße „Im Raidental“ sind eher intensiv gepflegt, meist gut durchgrünt und weisen einige mittelgroße Bäume auf (Abbildung 11, Abbildung 12). Bei den Gebäuden entlang der Nadlerstraße – meist Einfamilienhäuser- sind die Gärten größtenteils weniger intensiv gepflegt und weisen eine große Strukturvielfalt auf (Abbildung 13). Auch hier ist eine Durchgrünung mit mittelgroßen Bäumen, oft Obstbäume, vorhanden. Im Nördlichen Teilbereich ist ein Grundstück unbebaut, dieses wird als Wiesenfläche genutzt, durch Ablagerungen v.a in den Randbereichen sind diese eutrophiert. Größere Zusammenhängende Vegetationsbestände innerhalb des Bearbeitungsgebiets liegen nicht vor. Nach Osten anschließend sind in den Gartenbereichen größere einheimische Bäume vorhanden.

Dementsprechend sind im Bearbeitungsgebiet nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg folgende Habitatstrukturen anzutreffen:

D2.2.2	Grünland frisch und nährstoffreich,nitrophytische Saumvegetation
D3.2	Streuobstwiesen frisch und nährstoffreich
D6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
D6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Baumgruppen)
D6.3	Obstbaumbestände
D6.4	Altholzbestände, Einzelbäume oder Baumgruppen im Offenland
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

4. Einschätzung zum Artenvorkommen

Das ZAK listet für die o.a. Habitatstrukturen im Naturraum Hohe Schwabenalb u.a. Arten wie Zauneidechse, diverse Brutvögel, sowie Fledermausarten auf.

Der potentielle Lebensraum der Zauneidechsen ist südlich des vorhandenen Villengebäudes im Bereich der trocken aufgeschichteten Blocksteine aus nichtheimischem Natursteinmaterial. Dieser Bereich wird entsprechend dem städtebaulichen Entwurf (Abbildung 15 (ohne Massstab) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die vorhandenen Habitatstrukturen werden somit nicht verändert und bleiben auf Dauer erhalten.
Deshalb kann davon ausgegangen werden, dasskeine verbotstatbeständliche Betroffenheit der Zauneidechsen vorliegt.

Für diverse Brutvögel, sowie Fledermausarten kann die verbotstatbeständliche Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden.

5. Rechtliche Einschätzung

Nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) ist es verboten besonders geschützte Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder gar zu töten ferner ist es nach § 44 (3) BNatschG verboten die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechend dem § 44 (2) BNatschG gilt zusätzlich bei streng geschützten Tierarten, sowie den europäischen Vogelarten das Verbot sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören.
Nach § 44 (4) BNatschG ist es verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da das Bearbeitungsgebiet im Baulinienplan vom März 1913 (Abbildung 14) liegt, handelt es sich grundsätzlich um ein nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässiges Vorhaben. Somit ist der spezielle Artenschutz nach § 44 (5) maßgebend. Dort sind die Verbottatbestände (Fang und Störung, nicht jedoch Tötung!) nicht von Belang, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann ggf. auch durch vorgezogene Maßnahmen gewährleistet werden.

6. Vorgehensweise / Maßnahmen

Es wird empfohlen für Brutvögel, sowie Fledermausarten nähere Untersuchungen durchzuführen ob und in welchem Umfang vorgezogene Maßnahmen erforderlich sind.

7. Hinweis

Weiter wird darauf hingewiesen, dass es nach § 39 BNatSchG verboten ist „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen…“ – Ausnahme hiervon sind „zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zu Verwirklichung beseitigt werden muss“.

Bei den vorliegenden Gehölzstrukturen kann weder von gärtnerisch genutzten Grundflächen noch von einem „geringfügigen Gehölzbewuchs“ ausgegangen werden, es wird empfohlen die Rodungsarbeiten nach dem 30. September bzw. vor dem 1. März durchzuführen.

Axel Mayer

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist

Naturschutzgesetz(Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft, Baden-Württemberg) vom 01.01.2006zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) m.W.v. 24.12.2009

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK), abrufbar unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Daten- und Kartendienst der LUBW, abrufbar unter:
http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/index.xhtml

Artenschutzdatenbank des Bundesamt für Naturschutz in Bonn, abrufbar unter:
www.wisia.de

Fotos

Abbildung 1

Abbildung 2 – Ansammlung von Ästen

Abbildung 3– Sandsteinmauer

Abbildung 4 - Pergola

Abbildung 5

Abbildung 6

Abbildung 7

Abbildung 8

Abbildung 9

Abbildung 10

Abbildung 11

Abbildung 12

Abbildung 13

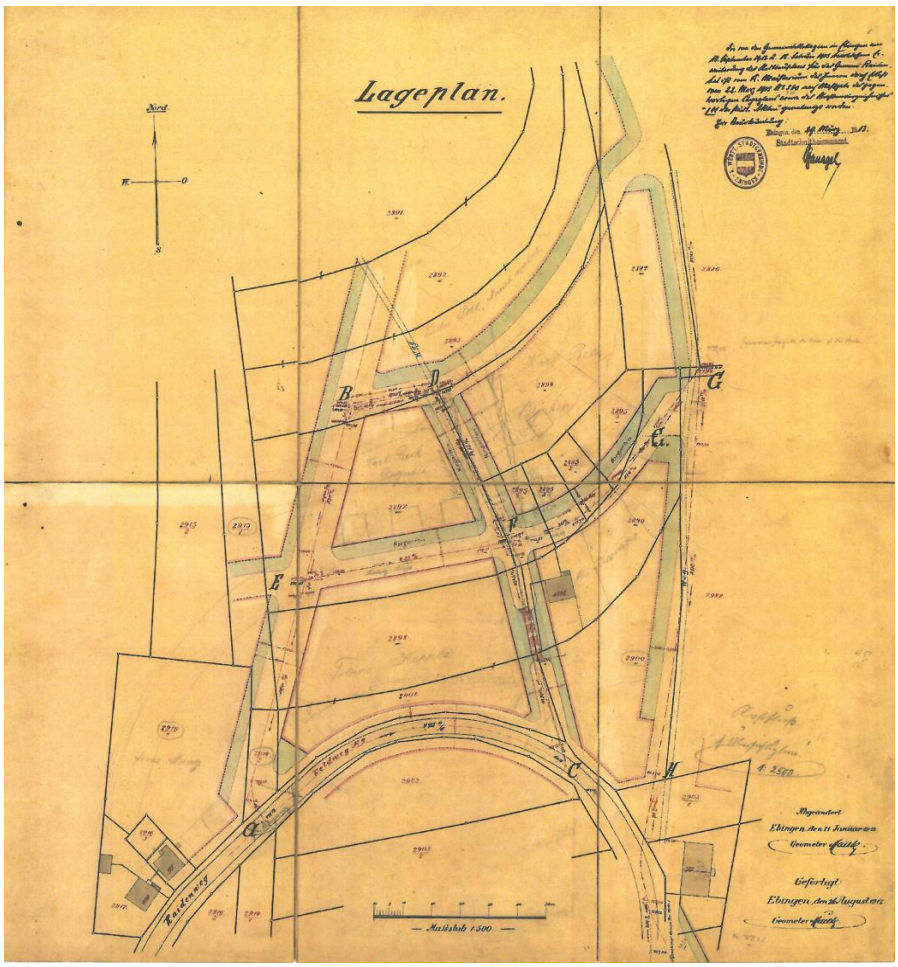

Abbildung 14

Abbildung 15 (ohne Massstab)